OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553018/10/BZ

Datum:
Linz, 2. Juni 2026

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. August 2025, GZ: BHUUWA-2023-209003/19-Br, betreffend Verpflichtung zur Duldung des Betretens und Befahrens von Grundstücken, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„Herr A__, als Eigentümer des Grundstückes Nr. I, KG C__, Marktgemeinde X__, wird verpflichtet zur Instandhaltung der Wasserkraftanlage J__, das Betreten und Befahren des Grundstückes Nr. I, KG C__, durch D__ und E__, bzw. deren Rechtsnachfolger oder dazu Beauftragte, als Betreiber der Wasserkraftanlage J__ in folgendem Ausmaß zu dulden:

Umfang der Duldungsverpflichtung:
Betreten und Befahren des Grundstückes Nr. I, KG C__, eingeschränkt auf eine Fläche von 10 m Breite südlich entlang des Baches sowie Betreten des Grundstückes Nr. I, KG C__, ganzjährig von der Ostseite her in Verlängerung des bestehenden Gehrechtes auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__.

Art und Ausmaß der Instandhaltungsarbeiten:
Entfernung des in der Wehranlage und des im Siebbach unmittelbar vor der Wehranlage auf einer Länge von 5 Metern beginnend vom Schütz fluss-aufwärts als auch im vorhandenen Sandfang angesammelten Materials bestehend aus Sand, Schotter, Treibgut und Holz in regelmäßigen Zeitab-ständen und unmittelbar nach Unwettern mit anschließenden Verklausungen.

Die Arbeiten zur Entfernung des angesammelten Materials sind zwei Mal eines jeden Jahres, und zwar im Frühjahr vor dem Einsetzen des intensiven Wiesenwuchses und im Herbst nach der letzten Ernte sowie nach schweren Unwettern mit Verklausungen jeweils unverzüglich, im Ausmaß von jeweils ca. drei Stunden durchzuführen.

Für die Arbeiten benötigte Maschinen und Werkzeuge:
Für das Entfernen des Sandes, des Schotters, des Treibgutes und des Holzes aus der Wehranlage und aus dem unmittelbar vor der Wehranlage auf einer Länge von 5 Metern beginnend vom Schütz flussaufwärts zufließenden Siebbaches sowie aus dem vorhandenen Sandfang werden zwei mittelgroße Traktoren, ein kleiner Bagger, der an einem Traktor montiert ist und ein Anhänger, der am anderen Traktor angehängt ist, benötigt, um das angeschwemmte Material im Ausmaß von ca. drei Kubikmetern rasch entfernen zu können.
An Werkzeugen werden Schaufeln, Hacken und gelegentlich eine Motorsäge benötigt. Mit dem auf dem einen Traktor montierten Minibagger wird das Aushubmaterial auf den am anderen Traktor angehängten Anhänger aufgeladen.

D__ und E__, bzw. deren Rechtsnachfolger haben A__, bzw. dessen Rechtsnachfolger (als Eigentümer des Grundstückes Nr. I) mindestens 1 Woche vor Durchführung der wiederkehrenden maschinellen Instandhaltungsarbeiten im Frühjahr und im Herbst mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen.
Weiters haben D__ und E__, bzw. deren Rechtsnachfolger die durchgeführten Instandhaltungsarbeiten in einem Anlagenbuch mit Zeitvermerk und Beschreibung zu dokumentieren.

Rechtsgrundlage:
§ 72 Abs. 1 lit. b Wasserrechtsgesetz 1959“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. August 2025, GZ: BHUUWA-2023-209003/19-Br, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) folgende Duldungsverpflichtung gemäß § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) auferlegt:
„Herr A__, als Eigentümer der Gst.Nr. I und F, je KG. C__, Marktgemeinde X__, wird verpflichtet, ab Erhalt dieses Bescheides zur Ausführung und Instandhaltung der Wasserkraftanlage „J__“, das Betreten dieser Grundstücke durch D__ und E__ bzw deren Rechtsnachfolgern oder dazu Beauftragten, G__ als Betreiber der Wasserkraftanlage J__ in folgendem Ausmaß zu dulden:

Art der Arbeiten an der Wasserkraftanlage:
Für die Instandhaltung der Wehranlage ist es unbedingt erforderlich, dass das in der Wehranlage und dass das unmittelbar vor der Wehranlage in einer Länge von mehreren Metern im Siebbach angesammelte Material bestehend aus Sand, Schotter, Treibgut und Holz in regelmäßigen Zeitabständen und unmittelbar nach Unwettern mit anschließenden Verklausungen, entfernt wird, um den Rohrdurchfluss des Wassers zu der von den Antragsstellern betriebenen Kraftwerksanlage zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Ausmaß der Arbeiten:
Die Arbeiten zur Entfernung des Sandes, des Schotters, des Treibgutes und des Holzes aus der Wehranlage und in einer Entfernung von einigen Metern vor der Wehranlage aus dem zur Wehranlage fließenden Siebbach ist zwei Mal eines jeden Jahres, und zwar im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres, im Ausmaß von ca. drei Stunden und nach schweren Unwettern mit Verklausungen jeweils unverzüglich im Ausmaß von ca. drei Stunden unbedingt notwendig.

Für die Arbeiten benötigte Maschinen und Werkzeuge:
Für das Entfernen des Sandes, des Schotters, des Treibgutes und des Holzes aus der Wehranlage und aus dem zur Wehranlage zufließenden Siebbach in einer Länge von mehreren Metern werden zwei mittelgroße Traktoren, ein kleiner Bagger, der an einem Traktor montiert ist und ein Anhänger, der am anderen Traktor angehängt ist, benötigt, um das angeschwemmte Material, bestehend aus Sand, Schotter, Treibgut und Holz im Ausmaß von ca. drei Kubikmetern aus der Wehranlage und aus dem Siebbach in einer Länge von mehreren Metern vor der Wehranlage rasch entfernen zu können.

An Werkzeugen werden Schaufeln, Hacken und gelegentlich eine Motorsäge benötigt. Mit dem auf dem einen Traktor montierten Minibagger wird das Aushubmaterial auf den am anderen Traktor angehängten Anhänger aufgeladen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass D__ und E__ (in der Folge: mitbeteiligte Parteien) die Rechtsinhaber der Wasserkraftanlage „J__“ seien. An

die Anlage würden die Grundstücke des Bf, Grundstück Nr. bbb und ccc, KG C__) grenzen. Für das unbedingt notwendige Ausmaß der Inanspruchnahme der Grundstücke des Bf sei nun der Bescheid erstellt worden. Im Sinne des § 72 Abs. 1 WRG 1959 sei somit das Betreten dieser Grundstücke zum Zwecke einer entsprechenden Wartung der Anlage zu dulden.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 12. September 2025, in der die ersatzlose Behebung und Einstellung des eingeleiteten Verfahrens, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides beantragt werden.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass die mitbeteiligten Parteien seit jeher ohne Benützung der Grundstücke des Bf die Wehranlage betreuen würden. Dies aufgrund eines von ihnen eingeräumten Gehrechtes. Vor diesem Hintergrund hätte die belangte Behörde umso mehr jede – gelindere Maßnahme bzw. Alternative – die in einem angemessenen Verhältnis stehe, prüfen müssen. Ein Betreten der Grundstücke des Bf – insbesondere auch nicht beider Grundstücke – sei in keiner Weise notwendig. Ein Blick in den Kataster würde reichen, um mögliche Alternativen ausfindig zu machen. Diese Grundstücke des Bf würden nicht einmal an die Wehranlage angrenzen. Vielmehr seien die mitbeteiligten Parteien berechtigt, die Wehranlage über das Grundstück Nr. aaa, EZ ddd, instandzuhalten (Gehrecht entlang des Wassergrabens). Eine willkürliche Ausweitung dieser Dienstbarkeit sei unzulässig. Jedenfalls würde die Benutzung beider Grundstücke des Bf eine massive zukünftige Einschränkung des Bf bedeuten.
Auch würde die belangte Behörde überhaupt das Ausmaß bzw. die Größe der Wehranlage sowie des Gerinnsels verkennen. Schwere Maschinen, Traktoren etc. seien für eine Instandhaltung nicht notwendig. Auch ein Befahren der Grundstücke des Bf sei völlig überschießend. Im Übrigen sei der Bescheid unpräzise, sodass er nicht exekutierbar bzw. umsetzbar wäre. Die mitbeteiligten Parteien könnten beliebig im Frühjahr und im Herbst die Grundstücke des Bf im Ausmaß von ca. 3 Stunden benutzen. Eine derartige willkürliche Eigentumsbeschränkung des Bf sei jedenfalls nicht zulässig.
Weiters sei die Wehranlage überhaupt überflüssig und würden die rechtlichen Voraussetzungen seit Jahren nicht mehr vorliegen. Auch sei nicht nachvollziehbar, inwiefern die Behörde zu den unbedingt erforderlichen Arbeiten an der Wehranlage gelange. Des Weiteren stehe der vor der gegenständlichen Wehranlage befindliche Bachbereich nicht in der Erhaltungspflicht der mitbeteiligten Parteien.
Unklar sei derzeit auch, ob beide mitbeteiligten Parteien Eigentümer der Liegenschaft , G__, seien.

I.3. Die belangte Behörde legte am 25. Februar 2026 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Mai 2026. An dieser hat der Bf gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter und die mitbeteiligten Parteien gemeinsam mit ihrem Rechtsvertreter teilgenommen. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. bbb, ccc und aaa, je KG C__. Die mitbeteiligten Parteien betreiben die Wehranlage J__ (zur Stromerzeugung). Die Wehranlage und der unmittelbar vor der Wehranlage befindliche Teil des Siebbaches befinden sich auf Grundstück Nr. bbb, KG C__. Anschließend an die Wehranlage besteht bis zur Turbine beim Wohngebäude der mitbeteiligten Parteien eine Druckrohrleitung, die auf den Grundstücken Nr. bbb und aaa, je KG C__, verläuft.
Die mitbeteiligten Parteien haben auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, ein Gehrecht.

Mit E-Mail vom 20. Juni 2023 haben die mitbeteiligten Parteien der Behörde mitgeteilt, dass durch das Ablagern von Silorundballen das Zufahren zur Wehranlage blockiert ist und sie durch diese Behinderung die Instandhaltung, Wartung und Reinigung nicht im gewünschten Umfang durchführen können. Es wurde um Unterstützung bzw. Ausstellung eines Mandats bzw. Duldungsbescheides ersucht, damit sie wieder jederzeit problemlos zugehen bzw. zufahren können um die Wartung, Reinigung und Instandhaltung durchzuführen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. November 2023, GZ: BHUUWA-2023-209003/5-Br, wurde dem Bf folgende Duldungsverpflichtung gemäß § 72 WRG 1959 auferlegt:
„Herr A__, als Eigentümer der Gst.Nr. I und F, je KG C__, Marktgemeinde X__, wird verpflichtet, ab Erhalt dieses Bescheides zur Ausführung und Instandhaltung der Wasserkraftanlage 'J__', das Betreten dieser Grundstücke durch D__ und E__, als Betreiber der Wasserkraftanlage J__ bzw. deren Rechtsnachfolgern oder dazu Beauftragten ständig – sofern als unbedingt notwendig – zu dulden.“

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde des Bf wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. September 2024, GZ: LVwG-

553018/3/BZ, insofern stattgegeben, als der Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wurde.

Die belangte Behörde hat mit E-Mail vom 18. März 2025 die mitbeteiligten Parteien um Beantwortung von folgenden konkreten Fragen ersucht:

- Welche Arbeiten sind für die Instandhaltung der Anlage notwendig?
- In welchem Ausmaß (an wie vielen Tagen im Jahr bzw. in welchem Zeitraum) sind welche Arbeiten unbedingt notwendig?
- Welche Maschinen / Werkzeuge benötigen Sie dafür?
- Wie oft ist es unbedingt erforderlich, die Grundstücke des Bf zu betreten? Gebeten wird um Bezeichnung der erforderlichen Grundstücke des Bf.
- Weshalb ist es unbedingt erforderlich, die Grundstücke des Bf dafür zu betreten?
- Wäre eine Instandhaltung bzw. die beschriebenen Arbeiten auch ohne Inanspruchnahme der Grundstücke des Bf denkbar?
- Sind die Instandhaltungsmaßnahmen der Wehranlage auch nur durch Betreten möglich oder ist ein Befahren unerlässlich? Weshalb?

Mit Schriftsatz vom 6. Mai 2025 hat der Rechtsvertreter der mitbeteiligten Parteien die von der belangten Behörde gestellten Fragen umfassend beantwortet.

An der Wasserkraftanlage J__ sind aus fachlicher Sicht wiederkehrend Instandhaltungsmaßnahmen jedenfalls in der Form erforderlich, als das im Siebbach unmittelbar vor der Wehranlage auf einer Länge von 5 m angesammelte Material, bestehend aus Sand, Schotter, Treibgut und Holz in regelmäßigen Zeitabständen, konkret im Frühjahr vor dem Einsetzen des intensiven Bewuchses und im Herbst nach der letzten Ernte sowie nach Unwettern mit Verklausungen entfernt wird, um den Wasserzufluss zur Wasserkraftanlage gewährleisten zu können.
Weiters sind wiederkehrend Erhaltungs- und Reparaturarbeiten beim Sandfang und an der Wehranlage aus fachlicher Sicht unbedingt erforderlich.

Für diese Instandhaltungsarbeiten ist die Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. I, KG C__, erforderlich. Ohne Inanspruchnahme dieses Grundstückes durch Betreten und Befahren zur Durchführung der maschinellen Räumungen bzw. maschinell erforderlichen Instandsetzungen sind die Instandhaltungsmaßnahmen nicht (zur Gänze) durchführbar.

Konkret ist das Begehen des Grundstückes Nr. I ganzjährig von der Ostseite her erforderlich, jedoch nur in Verlängerung des bestehenden Gehrechtes auf dem Grundstück Nr. aaa. Für die maschinelle Instandhaltung ist auch ein Befahren des Grundstückes Nr. I, KG C__, mit Baugeräten, jedoch eingeschränkt auf einen

Korridor von 10 m Breite südlich und entlang des Siebbaches erforderlich 1 x im Herbst nach der Ernte und 1 x im Frühjahr bevor der Wiesenwuchs intensiv einsetzt, jeweils im Ausmaß von ca. 3 Stunden. Zusätzlich ist die Erforderlichkeit nach schweren Unwettern mit Verklausungen unverzüglich im Ausmaß von ca. 3 Stunden gegeben.

Das Begehen oder Befahren des Grundstückes Nr. F, KG C__, für Instandhaltungsarbeiten ist nicht erforderlich.

Das im angefochtenen Bescheid konkret beschriebene Ausmaß hinsichtlich Art der Arbeiten und der erforderlichen Maschinen und Werkzeuge ist aus fachlicher Sicht schlüssig und nachvollziehbar.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den Ausführungen des Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass Instandhaltungsmaßnahmen an der Wehranlage erforderlich sind, gründet auf den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen. Weiters ergibt sich aus den schlüssigen Darlegungen des Amtssachverständigen, dass für diese Instandhaltungsarbeiten die Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. I, KG C__, erforderlich ist. So hat dieser unter anderem auch ausgeführt, dass eine Zufahrt mit Baugeräten (Traktor und Kipper) auf dem Grundstück Nr. aaa nicht gänzlich bis zur Grundgrenze I (bei der Wehranlage) möglich ist, weil das Gelände im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. K so steil ist, dass ein Befahren nur nach Herstellung eines Wirtschaftsweges möglich wäre.

Insgesamt wurden die gestellten Beweisfragen vom Amtssachverständigen nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht daraus widerspruchslos ergeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall einschlägige Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959) lautet:

„Betreten und Benutzung fremder Grundstücke
§ 72

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten haben
a) zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern,
b) zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen,
c) zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen,

d) zur Ermittlung einer Gewässergefährdung,
e) zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung,
f) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes,
g) zur Errichtung, Erhaltung und für den Bestand von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen sowie zur Vornahme von Beobachtungen und Messungen sowie
h) zur Durchführung der Gewässeraufsicht

das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke insbesondere zur Zu- und Abfuhr und zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen und dgl., zur Zubereitung der Baustoffe, zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Proben, einschließlich der Entnahme von Fischen, sonstigen Wassertieren und Pflanzen zu Zwecken der Überwachung und zur Einrichtung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist; die Wasserberechtigten sind in gleicher Weise gehalten, eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung zu dulden. Desgleichen sind die Fischereiberechtigen in gleicher Weise gehalten, die oben genannten Entnahmen zu Zwecken der Überwachung zu dulden. Die ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen (§ 117), soweit nicht ein Anspruch auf unentgeltliche Gestattung besteht. Die Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken werden nicht berührt.
(2) Die Ersatzansprüche (Abs. 1) sind bei sonstigem Verluste binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen (§ 117).
(3) Auf Antrag der Beteiligten ist dem Unternehmer der Anlage zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen.
(4) Bei behördlich angeordneten Maßnahmen (§§ 31, 138 Abs. 1 und 3) nach Abs. 1 lit. e und f, deren Durchsetzung im Vergleich zu den Nachteilen betroffener Dritter überwiegende Vorteile im öffentlichen Interesse erwarten lässt, sind auch substantielle und dauernde Eingriffe in fremde Rechte zulässig. Die Abs. 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung. Die nach Abs. 1 zu Verpflichtenden sind vor der Anordnung von Maßnahmen nach §§ 31 oder 138 – dringende Fälle ausgenommen – zu hören."

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf eine Verpflichtung zur Duldung des Betretens und Befahren seiner Grundstücke Nr. bbb und ccc, je KG C__, zur Instandhaltung der Wasserkraftanlage J__ auferlegt.

Es ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aussprache einer Duldungsverpflichtung nach § 72 WRG 1959 vorliegen. Mit anderen Worten: Es ist zu prüfen, ob die Instandhaltungsmaßnahmen (unbedingt) erforderlich bzw. ob gelindere Mittel möglich sind, d.h. ob diese Instandhaltungsarbeiten auch ohne Inanspruchnahme der Grundstücke des Bf durchführbar sind.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Ausspruch über eine Duldungsverpflichtung rechtswidrig, wenn das angestrebte Ziel durch andere – gelindere – Maßnahmen zu erreichen ist, wenn es also Alternativen gibt, die in einem angemessenen Verhältnis zu den dadurch zu erwartenden Kosten stehen (vgl. VwGH 20.3.2014, 2013/07/0243). Weiters muss die in einem Duldungs-

bescheid festgelegte Dauer der Duldungspflicht gewährleisten, dass die Duldungspflicht nicht auch noch während eines Zeitraumes aufrecht bleiben würde, zu welchem die zu duldenden Maßnahmen nach Lage der Sanierungsfortschritte gegebenenfalls als unbedingt notwendig iSd § 72 Abs. 1 WRG 1959 nicht mehr anzusehen wären (vgl. dazu bspw. VwGH 17.10.2002, 98/07/0061).

Im vorliegenden Fall hat das abgeführte Beweisverfahren ergeben, dass (wiederkehrende) Instandhaltungsmaßnahmen an der Wehranlage, dem unmittelbar vor der Wehranlage zufließenden Siebbaches auf einer Länge von 5 Metern beginnend vom Schütz flussaufwärts sowie am vorhandenen Sandfang unbedingt erforderlich sind, um den Wasserzufluss zur von den mitbeteiligten Parteien betriebenen Wasserkraftanlage gewährleisten zu können. Für die Durchführung dieser Instandhaltungsarbeiten ist auch die Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. I, KG C__, erforderlich. Ohne Inanspruchnahme dieses Grundstückes durch Betreten und Befahren zur Durchführung der maschinellen Räumungen bzw. maschinell erforderlichen Instandsetzungen sind die Instandhaltungsmaßnahmen nicht (zur Gänze) durchführbar.

Soweit der Bf einwendet, dass die mitbeteiligten Parteien ein Gehrecht auf dem Grundstück Nr. aaa haben und sie auch auf diese Art die Instandhaltung bewerkstelligen können, ist ihm zwar insofern zuzustimmen, als die mitbeteiligten Parteien zur Wehranlage zugehen können. Aufgrund der Steilheit im nördlichen Bereich dieses Grundstückes ist ein Zufahren mit Baugeräten (Traktor und Kipper) jedoch nicht gänzlich bis zur Wehranlage möglich.

Das Beweisverfahren hat allerdings auch ergeben, dass ein Begehen oder Befahren des Grundstückes Nr. F, KG C__, für die Instandhaltungsarbeiten nicht erforderlich ist.

§ 72 WRG 1959 enthält nach stRsp des VwGH auch eine gesetzliche Einschränkung auf das unbedingt Notwendige (vgl. nur VwGH 20.3.2014, 2013/07/0243 mwN).

Im vorliegenden Fall ist für die Instandhaltungsmaßnahmen eine Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. I, KG C__, durch Betreten und Befahren nur auf einer Fläche von 10 m Breite im südlichen Bereich und entlang des Siebbaches sowie eingeschränkt auf ca. 3 Stunden sowie durch Betreten des Grundstückes von der Ostseite her in Verlängerung des bestehenden Gehrechtes auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, erforderlich.

Auch sind – abgesehen von Instandhaltungsarbeiten nach schweren Unwettern mit Verklausungen – die wiederkehrenden Arbeiten im Frühjahr vor dem Einsetzen des intensiven Wuchses und im Herbst nach der letzten Ernte möglich und war im Sinne des gelindesten Mittels die Duldungsverpflichtung auch diesbezüglich einzuschränken.

Schließlich war den mitbeteiligten Parteien aus Sachlichkeitserwägungen noch aufzutragen, dem Bf die wiederkehrenden Arbeiten und somit die erforderliche Inanspruchnahme seines Grundstückes Nr. I, KG C__, im Frühjahr und im Herbst jeweils mindestens 1 Woche vorher mittels eingeschriebenen Briefes anzukündigen. Ebenso war diesen die Führung eines Anlagenbuches mit Vermerk des Zeitpunktes der durchgeführten Arbeiten samt Beschreibung aufzutragen.

Zusammenfassend liegen die Voraussetzungen für die Aussprache einer Duldungsverpflichtung nach § 72 WRG 1959 vor.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern stattzugeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides insbesondere im Hinblick auf die nicht erforderliche Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. F, KG C__, sowie die erforderlichen Einschränkungen der Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. I, KG C__, und Vorschreibung der Verständigung und der Führung eines Anlagenbuches abzuändern war. Ebenso war die Konkretisierung der Rechtsgrundlage erforderlich und auch zulässig.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner